

2. Änderungssatzung des Fachbereichs Energie und Biotechnologie der Fachhochschule Flensburg zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang Elektrische Energiesystemtechnik vom 24.09.2013

Aufgrund § 52 Abs. 1, Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Energie und Biotechnologie der Fachhochschule Flensburg vom 13. März 2013, der Zustimmung des Senats der Fachhochschule Flensburg am 18.09.2013 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom 23.09.2013 die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrische Energiesystemtechnik erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Technik für den Bachelor-Studiengang Elektrische Energiesystemtechnik an der Fachhochschule Flensburg vom 27. Juli 2006 (NBl. MWV. Schl.-H. 2006 S. 426), zuletzt geändert am 27. November 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. 2009, S. 16) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Studium gliedert sich in ein gemeinsames Studium Elektrische Energiesystemtechnik (erstes bis fünftes Studiensemester) und die drei Studienschwerpunkte Elektrische Energiesystemtechnik (EES), Regenerative Energietechnik (RET) und Berufliche Bildung (BB) (fünftes und sechstes Studiensemester). Der jeweilige Studienschwerpunkt wird von den Studierenden nach Abschluss des vierten bzw. fünften Studiensemesters gewählt. Das siebente Studiensemester beinhaltet ein Berufspraktikum und dient der Anfertigung der Bachelor-Thesis.

§ 1 Abs. 3 wird ergänzt:

- (3) Die Module des Studienschwerpunkts Berufliche Bildung im 5. und 6. Studiensemester richten sich an Studierende, die ihre berufliche Laufbahn im Personalmanagement und in Qualifizierungsabteilungen der Privatwirtschaft oder als Lehrkraft an Beruflichen Schulen planen.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Das Studienvolumen beträgt 144 Semesterwochenstunden für die Schwerpunkte Elektrische Energiesystemtechnik (EES) und Regenerative Energietechnik (RET) bzw. 142 Semesterwochenstunden für den Schwerpunkt Berufliche Bildung (BB) und 210 Kreditpunkte (CP).

§ 4 Ergänzungen bzw. Änderungen 3. Studiensemester:

Bei den Lehrveranstaltungen „Physik 2 Labor“ und „Elektronik 1 Labor“ wird unter der Form (Umfang) im Text die „2“ gestrichen.

§ 4 Ergänzungen bzw. Änderungen 4. Studiensemester:

Bei der Lehrveranstaltung „Elektronik 2 Labor“ wird unter der Form (Umfang) im Text die „2“ gestrichen.

§ 4 Ergänzungen bzw. Änderungen 5. Studiensemester:

Die Überschrift wird um den Zusatz „Schwerpunkte Elektrische Energiesystemtechnik (EES) und Regenerative Energietechnik (RET)“ ergänzt.

5. Studiensemester: Der neue Schwerpunkt Berufliche Bildung (BB) wird wie folgt eingefügt:

5. Studiensemester Schwerpunkt Berufliche Bildung (BB) ¹⁾							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form(Umfang)	Vorbedingungen
Einführung in die Berufspädagogik	Einführung in die Berufspädagogik	V	2	3	PL	K(2)	OP
Perspektiven der Berufspädagogik	Perspektiven der Berufspädagogik	V	2	3	PL	Votr und Arb	OP
Einführung in die Berufsbildungspraxis	Einführung in die Berufsbildungspraxis	Sem	2	3	PL	Arb	OP
Projekte in der Beruflichen Fachrichtung	Fachrichtungsprojekt 2	Sem/P	2	3	Zusammen mit Fachrichtungsprojekt 1		
Elektrische Anlagen 2	Elektrische Anlagen 2	V	2	5	PL	K(2)	OP
	Elektrische Anlagen 2 Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung Elektrische Anlagen 2		
Elektrische Antriebe	Elektrische Antriebe	V	2	5	PL	K(2)	OP
	Elektrische Antriebe Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung Elektrische Antriebe		
Elektrische Maschinen 2	Elektrische Maschinen 2	V	2	5	PL	SP (K(2), Votr, Arb)	OP
	Elektrische Maschinen 2 Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung Elektrische Maschinen 2		
Automatisierungssysteme 1	Automatisierungssysteme 1	W	4	5	PL	SP (K(2), Votr, Arb)	OP
Alle Module des 5. Studiensemesters			24	32	7 PL		
Hinweis: 1) Die Module des Schwerpunkts Berufliche Bildung (BB) können nur gemeinsam mit den Modulen desselben Schwerpunkts im 6. Studiensemester gewählt werden.							

§ 4 Ergänzungen bzw. Änderungen 6. Studiensemester Schwerpunkt Elektrische Energiesystemtechnik (EES):

Bei der Lehrveranstaltung „Digitale Regelungstechnik DSP“ wird die Form (Umfang) in „SP (K(2), Votr, Arb“ geändert.

Das Wort „Wahlmodul“ wird in „Wahlpflichtmodul“ geändert. Bei der Lehrveranstaltung Projekt wird die Art in „P“ geändert.

§ 4 6. Studiensemester: Der neue Schwerpunkt Berufliche Bildung (BB) wird wie folgt eingefügt:

6. Studiensemester Schwerpunkt Berufliche Bildung (BB) ¹⁾							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form(Umfang)	Vorbedingungen
Digitale Regelungstechnik DSP	Digitale Regelungstechnik DSP	V	2	5	PL	SP (K(2), Votr, Arb)	OP
	Digitale Regelungstechnik DSP Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung Digitale Regelungstechnik DSP		
Photovoltaik und Brennstoffzellen	Photovoltaik und Brennstoffzellen	V	2	5	PL	K(2)	OP
	Photovoltaik und Brennstoffzellen Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung Photovoltaik und Brennstoffzellen		
Leittechnik und Bussysteme	Leittechnik und Bussysteme	W	4	5	PL	K(2)	OP
Projekte in der Beruflichen Fachrichtung	Fachrichtungsprojekt 1	Sem/P	2	3	PL	Votr und Arb	OP
Wahlpflichtmodul aus Katalog ²⁾	2)						OP
Projekt	Projekt	P	4	5	SL	SP (Projektbericht, Votr, Arb)	OP
Alle Module des 6. Studiensemesters			22	28	4 PL, 1 SL		
Hinweise: 1) Die Module des Schwerpunkts Berufliche Bildung (BB) können nur gemeinsam mit den Modulen desselben Schwerpunkts im 5. Studiensemester gewählt werden. 2) Der Name, die Art der Lehrveranstaltung sowie Form und Umfang der Prüfung sind dem Katalog der Wahlpflichtfächer zu entnehmen.							

§ 4 Ergänzungen Katalog der Wahlpflichtfächer im Studiengang Elektrische Energiesystemtechnik:

Bei der Lehrveranstaltung „Vektorkontrollierte Antriebe“ wird die Art in „W/L“ geändert.

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

... die zum Wintersemester 2005/2006 ...

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Flensburg, 24.09.2013

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Energie und Biotechnologie
- Der Dekan -

Gez. Prof. Dr. Jochen Wendiggensen